



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

**38. Jahrgang**

**Sonsbeck, 17. Dezember 2024**

**Nr. 14/2024**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Satzung vom 13.12.2024 zur 33. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993	2 - 3
• Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW (Gewässerunterhaltungsgesetz) vom 09.03.2022	4 - 5
• Satzung vom 13.12.2024 zur 16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.02.2009	6 - 7
• Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 15.12.2021	8 - 9
• Satzung vom 13.12.2024 zur 22. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003	10 - 11
• Satzung vom 16.12.2024 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) vom 31.03.2015	12 - 13
• Jahresabschlusses 2023 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft	14

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 13.12.2024 zur 33. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993**

---

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 19.12.2018

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 33. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 erhalten folgende neue Fassung:**

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,84 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	35,76 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,36 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	71,52 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	143,04 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,36 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	107,52 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	215,04 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	27,60 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	215,04 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	430,08 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	33,00 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	986,52 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.973,04 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	0,84 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	35,88 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	1,08 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	71,76 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	6,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	329,28 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	9,84 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		
2.	1.100 l-Abfallbehälter	= Gebühr nach Volumen	45,24 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr		

(6) Für die Entsorgung eines Abfallsackes von 70 l für den Restmüll wird eine Gebühr von 6,00 EUR beim Kauf des Abfallsackes erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) vom 09.03.2022**

---

**Aufgrund**

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5),

der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebührensätze für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Sonsbeck und in den Verbandsgebieten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth sowie Niersverband) liegen, betragen als Einheitsgebühren

- a) für befestigte Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,085951 EUR
- b) für die übrigen (unbefestigten) Flächen von Grundstücken pro qm/Jahr 0,000834 EUR.

## Artikel II

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Sonsbeck (Gewässerunterhaltungssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2024

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

## **Satzung vom 13.12.2024 zur 16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 27.02.2009**

---

### Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1.470),

der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Verbindung

mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck - vom 14.12.2016

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 12 Absätze 8 und 9 erhalten folgende neue Fassung:**

- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,00 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss 2,18 EUR/cbm Abwasser.

## Artikel II

Diese Satzung zur 16. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2024

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

**Satzung vom 13.12.2024 zur 3. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 15.12.2021**

---

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit

§§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2021,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Benutzungsgebühr über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- |    |  |   |                   |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes    | = | <b>26,50 EUR</b>  |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | <b>26,50 EUR.</b> |

**Artikel II**

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2024

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

**Satzung vom 13.12.2024 zur 22. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003**

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung,

des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung,

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV). Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.
- (2) Die Grundgebühr für die Unterbringung beträgt 70,20 EUR je Person und Monat.
- (3) Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 zu entrichten.
  - a) Betriebskostenpauschale 42,78 EUR je Person und Monat
  - b) Heizkostenpauschale 15,30 EUR je Person und Monat
  - c) Stromkostenpauschale 31,22 EUR je Person und Monat

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2024

BOGEDAIN, Bürgermeisterin

**Satzung vom 16.12.2024 zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) vom 31.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW S. 444),

der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155),

des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW S. 250),

des § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),

sowie des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 13.12.2018,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Solange der Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz im Primarbereich noch keine Rechtswirkung entfaltet hat, wird über die Aufnahme des Kindes im Rahmen der freien Kapazitäten entschieden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht somit nicht. Ab dem Schuljahr 2026/27 erhalten alle Kinder in der Jahrgangsstufe 1 einen OGS-Platz für die restliche Dauer der Primarzeit. Mit dem Schuljahr 2029/30 besteht damit für alle Schülerinnen und Schüler der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz.

Die Verträge der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/27 die Jahrgangsstufe 2, 3 oder 4 besuchen, gelten jeweils für ein Schuljahr.

2. Nach § 1 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Kooperationspartner der außerunterrichtlichen Maßnahme. Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08 – 31.07.) geschlossen. Die Anmeldung ist bis zum 28.02. des vorhergehenden Schuljahres vorzunehmen. Der

Betreuungsvertrag verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht nach Abs. 3 gekündigt wird. Mit der Anmeldung wird die Beitragspflicht nach §§ 3 - 4 dieser Satzung ausgelöst. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit der Anmeldung diese Satzung und den darin festgelegten Elternbeitrag an.

4. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine fristgerechte Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Diese Frist gilt für Eltern wie für den Schulträger gleichermaßen.

## **Artikel II**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 16.12.2024

Bogedain  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023  
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 5. Dezember 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet ([www.lineg.de](http://www.lineg.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2024

Der Vorstand  
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska